

Satzung

von 1993, geändert auf der HV 2005, zuletzt geändert auf der HV 2017

Verband Sonderpädagogik – Regionalverband Münster

§ 1

Der Verband führt den Namen „Verband Sonderpädagogik – Regionalverband Münster“, im Folgenden „Regionalverband“ genannt. Er ist Mitglied des Verbandes Sonderpädagogik – Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.

§ 2

Sitz und Gerichtsstand des Regionalverbandes ist Münster.

§ 3

Der Regionalverband tritt für die sonderpädagogische Förderung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Behinderungen ein. Dazu setzt sich der Regionalverband für die Einwicklung und Umsetzung von Sonderpädagogik in Schule und weiteren Einrichtungen ein. Er erstrebt die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen, die für Mensch mit Behinderungen tätig sind. Er wendet sich im Rahmen der ihm gestellten Aufgaben an Behörden, Institutionen und an die Öffentlichkeit.

§ 4

Der Regionalverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch Erfüllung der in § 3 genannten Aufgaben.

Der Regionalverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Regionalverbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Regionalverbandes. In ihrer Eigenschaft als Mitglieder erhalten sie auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Vereinigung.

Es darf keine Person zu Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Regionalverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Regionalverbandes fällt das Vermögen an den Landesverband NRW.

§ 5

Der Regionalverband ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

§ 6

Mitglied des Regionalverbandes kann werden, wer an dessen Aufgaben interessiert ist.

Für die Aufnahme und Beendigung der Mitgliedschaft ist der Landesverband zuständig. Bei Beendigung muss die Mitgliedschaft mindestens vier Wochen zum Quartalsende gekündigt werden.

Mitglieder, die gegen die Interessen des Regionalverbandes verstoßen, werden vom Vorstand ausgeschlossen. Bei Einspruch entscheidet die Hauptversammlung.

§ 7

Der Beitrag der Mitglieder wird von der Hauptversammlung des Landesverbandes festgelegt und auch von ihm eingezogen. Ein Beitragsanteil wird an den Regionalverband abgeführt, der in der Höhe von der Hauptversammlung des Landesverbandes festgesetzt wird.

§ 8

Der Regionalverband ist berechtigt, Spenden und andere Zuwendungen entgegenzunehmen, die ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden sind. Die Spendenquittung stellt der Regionalverband aus.

§ 9

Die Organe des Regionalverbandes sind:

- 1 Hauptversammlung
- 2 Vorstand

Hauptversammlung

§ 10

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Regionalverbandes. Sie bestimmt die Richtlinien der Verbandsarbeit und entscheidet über alle Verbandsangelegenheiten.

Die Hauptversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 1 Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
- 2 Wahl der Kassenprüfer,
- 3 Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, des Kassenberichts des Kassierers / der Kassiererin, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer/Kassenprüferinnen und Erteilung der Entlastung,
- 4 Abberufung des Vorstandes bei gewichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder,
- 5 Beschlussfassung über Satzungsänderungen sowie andere ihr durch diese Satzung übertragenen Angelegenheiten mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder,
- 6 Beschlussfassung über die Auflösung des Regionalverbandes mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 11

Stimmberechtigt in der Hauptversammlung sind alle Mitglieder des Regionalverbandes.

§ 12

Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn die Einladungen vier Wochen vor Zusammentritt der Hauptversammlung an die Adressen der Mitglieder des Regionalverbandes abgesandt wurden, die ihm vom Landesverband angegeben sind.

Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Satzungsänderungen und eine Auflösung des Regionalverbandes bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Über die Hauptversammlung werden Protokolle geführt. Über Wahlen werden Wahlprotokolle geführt, aus denen die Wahlvorschläge, die Ergebnisse der einzelnen Wahlgänge und die Feststellung über Annahme oder Ablehnung der Wahl durch die Bewerber / die Bewerberinnen hervorgehen müssen. Die Wahlprotokolle werden durch die Unterschriften des Protokollführers / der Protokollführerin und des Vorsitzenden / der Vorsitzenden beurkundet.

§ 13

Anträge an die Hauptversammlung können stellen:

- 1 alle Mitglieder des Regionalverbandes
- 2 der Vorstand

§ 14

Anträge auf Satzungsänderungen müssen so rechtzeitig gestellt und begründet werden, dass sie spätestens zwei Wochen vor Beginn der Hauptversammlung den Mitgliedern mit der Tagesordnung zugesandt werden können.

§ 15

Die Hauptversammlung tritt einmal im Jahr zusammen. Eine außerordentliche Hauptversammlung muss einberufen werden, wenn ein Viertel der Mitglieder es verlangt.

§ 16

Die Hauptversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 17

Bei anstehenden Wahlen bestimmt die Hauptversammlung einen Wahlleiter / eine Wahlleiterin aus ihrer Mitte.

- 1 Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils von der Hauptversammlung für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis eine Neu- oder Wiederwahl erfolgt ist.
- 2 Die Kassenprüfer / die Kassenprüferin werden für ein Jahr gewählt.
- 3 Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer / die Kassenprüferinnen können nur einmal wiedergewählt werden, und zwar so, dass jedes Jahr ein Kassenprüfer / eine Kassenprüferin neu gewählt wird.

Vorstand

§ 18

Der Vorstand leitet verantwortlich den Regionalverband im Rahmen der Beschlüsse der Hauptversammlung. Er führt dabei selbstständig die laufenden Geschäfte des Regionalverbandes.

§ 19

Dem Vorstand gehören an:

- der Vorsitzende / die Vorsitzende
- der stellvertretende Vorsitzende / die stellvertretende Vorsitzende
- der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin
- der Kassenführer / die Kassenführerin.

Er ist zugleich Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

§ 20

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
Beschlüsse werden protokolliert.